

## Fördergrundsätze Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz

Der Vorstand der Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die nachfolgenden Fördergrundsätze zur Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz beschlossen, deren Annahme vom Stiftungsrat der Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz, gemäß § 10 Absatz 4 der Stiftungssatzung bestätigt wurden. Die Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 23.11.2016 in Kraft und ersetzen das Regelwerk vom 07.09.1996.

- 1. Zur Förderung des Tanzsports in Rheinland-Pfalz sollen aus den Mitteln der Stiftung nur Leistungsträger gefördert werden, denen aufgrund ihrer bisherigen sportlichen Leistungen eine weitere erfolgreiche und nachhaltige tanzsportliche Entwicklung prognostiziert wird. Die ausgelobten Fördermittel sind zweckgebunden und für Tanzsportaufwendungen einzusetzen. Gefördert können nur Amateurtanzsportler, die mit ihrer Betätigung im Tanzsport keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil erlangen. Ferner können zusätzliche Schulungs-, Sichtungs- und Trainingsmaßnahmen und Vereine, die sich erfolgreich in der Jugendarbeit engagieren, aus Fördermitteln der Stiftung gefördert werden. Über die Vergabe der Fördermittel und Unterstützungen entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Unterstützung durch die Stiftung besteht nicht.
- 2. Genehmigte Individualförderungen ab € 500,00 werden in Raten gesplittet und können jeweils zum Quartalsanfang beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich zur Auszahlung abgerufen werden. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt Nachweise über die Verwendung der Fördermittel bei den Begünstigten im Einzelfall anzufordern.
- 3. Verbandsschädigendes und unsportliches Verhalten sowie ein Verstoß gegen das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA/NADA Code) können durch Vorstandsbeschluss mit einem Ausschluss von der Sportförderung geahndet werden, mit der Konsequenz, dass Fördermittel nicht mehr ausgezahlt werden. Eine Beendigung der tanzsportlichen Laufbahn, eine Paartrennung oder Auflösung einer Formation, eine Startruhe und ein Tanzsportverbandswechsel (Landes-/Bundesverband) ist dem Stiftungsvorstand unverzüglich von den Begünstigten anzuzeigen. Bei solchen besonderen Ereignissen erlischt die Sportförderung, mit der Folge, dass bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Fördermittel ebenfalls nicht mehr ausgezahlt werden.
- 4. Der Anspruch auf ausgelobte Fördermittel erlischt, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Übergabe schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden zur Auszahlung abgerufen werden.

- 5. Beachtliche sportliche Spitzenleistungen von Einzelpaaren oder Formationen auf nationaler oder internationaler Ebene können durch die Vergabe von einmaligen Kostenzuschüssen zu nachgewiesenen Aufwendungen gefördert werden.
- 6. Vereine, die durch eine herausragende Jugendarbeit über einen mehrjährigen Zeitraum zur Nachwuchsförderung beitragen, können mit einem Förderpreis ausgezeichnet werden. Dieser unterliegt einer ausschließlichen Verwendungspflicht für Sportförderzwecke im Bereich der Jugendarbeit des Vereines.
- 7. Mittel der Stiftung können auch zum Zwecke der Unterstützung von Tanzsportveranstaltungen, die der Sportförderung oder der Mittelbeschaffung der Stiftung dienen, eingesetzt werden.
- 8. Der Stiftungsvorstand kann als Anreiz für sportliche Leistungen im Breiten- und Leistungssport Förderpreise und Pokale ausschreiben und vergeben.
- 9. In besonderen und begründeten Einzelfällen kann die Stiftung Hilfen und/oder Unterstützungen gewähren.

Bad Kreuznach, 23.11.2016

Vorstandsvorsitzender